



**Vorsitz 2020
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter**

Dresden, 26. Oktober 2020

Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden

Videokonferenz am 21. Oktober 2020

- Protokoll -

TOP 1 - Begrüßung und Organisatorisches

Der **Vorsitzende** der Datenschutzkonferenz begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der spezifischen Aufsichtsbehörden sowie die Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten aus Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, dem Saarland, Thüringen und Vertreter des Bundesbeauftragten für Datenschutz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass aus technischen Gründen fünf Teilnehmende nur per Telefon der Videokonferenz zugeschaltet sind.

Anlage 1: Teilnehmerliste

TOP 2 - Tagesordnung und Protokoll

Der **Vorsitzende** verweist auf die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellte Tagesordnung. Auf Antrag des **Presserates** wird die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte dahingehend geändert, dass TOP 7 – Sonstiges vor TOP 6 – Bericht der spezifischen Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewältigung der Corona-Pandemie behandelt werden wird.

TOP 3 - Bericht des DSK-Vorsitzenden über die Aktivitäten und Entscheidungen der DSK 2020

Der **Vorsitzende** informiert, dass bisher vier Konferenzen der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder in 2020 getagt haben. Davon habe nur eine als Präsenzveranstaltung im Januar 2020 stattfinden können. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden die drei weiteren im Format einer Videokonferenz statt. Zu einzelnen Themen seien zusätzlich Telefonkonferenzen einberufen worden.

Der Vorsitzende berichtet im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen der DSK in 2020:

a) Kurzpapiere

- Aktualisierung des Kurzpapieres Nr. 14 – Beschäftigtendatenschutz; 24. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_14.pdf)

b) EntschlieÙungen

- EntschlieÙung - Datenschutz-Grundsätze bei der Bewältigung der Corona-Pandemie; 3. April 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschlie%C3%9Fung%20Pandemie%2003_04_2020_final.pdf)
- EntschlieÙung - Polizei 2020 – Risiken sehen, Chancen nutzen!; 16. April 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschlie%C3%9Fung_99_DSK_TOP%2012_final.pdf)
- EntschlieÙung - Registermodernisierung verfassungskonform umsetzen!; 26. August 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20200828_entschlie%C3%9Fung_pkz_final_1.pdf)
- EntschlieÙung - Patientendaten-Schutz-Gesetz: Ohne Nachbesserungen beim Datenschutz für die Versicherten europarechtswidrig!; 1. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20200901_PDSG_Entschlie%C3%9Fung.pdf)
- EntschlieÙung - Digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung herstellen – Personenbezogene Daten besser schützen; 22. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/TOP%208%20Entschlie%C3%9Fung%20digitale%20Souver%C3%A4nit%C3%A4t_final.pdf)
- EntschlieÙung - Datenschutz braucht Landgerichte auch erstinstanzlich; 22. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/TOP%207%20Entschlie%C3%9Fung%20Streichung%2041%20Abs3_final.pdf)

c) Beschlüsse

- Beschluss zu den Einwilligungsdokumenten der Medizininformatik-Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; 15. April 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20200427_Beschluss_MII.pdf) – *vertiefende Behandlung unter TOP 4*
- Beschluss zu Hinweisen zum Einsatz von Google Analytics im nicht-öffentlichen Bereich; 12. Mai 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20200526_beschluss_hinweise_zum_einsatz_von_google_analytics.pdf)
- Beschluss zu Vorabwidersprüche bei StreetView und vergleichbaren Diensten; 12. Mai 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20200526_beschluss_vorabwidersprueche_bei_streetview_und_vergleichbaren_diensten.pdf)
- Beschluss zum Einsatz von Wärmebildkameras bzw. elektronischer Temperaturerfassung im Rahmen der Corona-Pandemie; 10. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20200910_beschluss_waerembildkameras.pdf)
- Beschluss zur Anwendung der DSGVO auf Datenverarbeitungen von Parlamenten; 22. September 2020 (siehe: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/TOP%206%20Beschluss%20Anwendung%20der%20DSGVO%20auf%20die%20Datenverarbeitung%20von%20Parlamenten.pdf>)

d) Orientierungshilfen

- Orientierungshilfe zu Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail; 12. Mai 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200526_orientierungshilfe_e_mail_verschlueselung.pdf)
 - Orientierungshilfe zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen; 3. September 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20200903_oh_v%C3%BC_dsk.pdf)
- e) Anwendungshinweise
- Anforderungen zur Akkreditierung gemäß Art. 43 Abs. 3 DS-GVO i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065; 21. Januar 2020 (siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20200121_DIN17065-Ergaenzungen-full-V12.pdf)
 - Das Standard-Datenschutzmodell - Eine Methode zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele (in deutscher und englischer Version)(siehe: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/SDM-Methode_V20b_EN.pdf)

Des Weiteren informiert der **Vorsitzende** über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung (Kooperationsvereinbarung) zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden und der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Sinne des Art. 43 DS-GVO. Nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. q DS-GVO haben die Aufsichtsbehörden zusammen mit der DAkkS die Aufgabe, Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen gemäß Art. 43 DS-GVO vorzunehmen. Das bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden an der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit mitwirken müssen. Die Aufsichtsbehörden haben zusätzlich die Aufgabe, die Kriterien der Zertifizierungsstellen gemäß Art. 58 Abs. 3 DS-GVO zu genehmigen. Diese Zertifizierungsstellen (in der Regel private Anbieter) zertifizieren wiederum Verarbeitungsvorgänge von Verantwortlichen der Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO. Folgende wesentliche Festlegungen seien in der Kooperationsvereinbarung getroffen worden:

- die DAkkS führt die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen i. S. d. Art. 43 DS-GVO im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden durch,
- die Aufsichtsbehörden führen im Rahmen der Akkreditierung die Begutachtung durch, wirken an der Akkreditierungsentscheidung mit, stellen Mitglieder für den Akkreditierungsausschuss und können Vertreter in das relevante Sektorkomitee der DAkkS entsenden, um die Fachkunde sicherzustellen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist in der Regel die Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland die potentielle Zertifizierungsstelle ihren Sitz bzw. ihre Hauptniederlassung habe.

Zum Thema Microsoft Office 365 berichtet der **Vorsitzende**, dass die DSK sich in ihrer Zwischenkonferenz am 22. September 2020 mit der Bewertung der Auftragsverarbeitung bei Microsoft Office 365 befasst habe. Durch einen Arbeitskreis der DSK seien die Online Service Terms sowie die Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Onlinedienste (Data Processing Addendum / DPA) geprüft worden. Der Prüfung sei die Fassung aus Januar 2020 zugrunde gelegt worden. Im Ergebnis seien Defizite beispielsweise bei der Festlegung, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden sollen, bei der Möglichkeit für Verantwortliche, technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu prüfen oder bei den Informationen zu Unterauftragnehmern festgestellt worden. Die DSK habe die Bewertungen mit Mehrheitsbeschluss zustimmend zur Kenntnis genommen. Nunmehr werde eine Arbeitsgruppe der DSK mit Microsoft Kontakt aufnehmen, um zeitnah datenschutzgerechte Nachbesserungen zu erreichen. Die Gespräche mit Microsoft sollen auch dazu dienen, Anpassungen an die durch die Schrems II-Entscheidung des EuGH aufgezeigten Maßstäbe an die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA oder andere Staaten außerhalb der Europäischen Union zu erzielen.

Der **Vorsitzende** setzt die Teilnehmenden darüber in Kenntnis, dass ein Arbeitskreis der DSK derzeit prüfe, ob beim Einsatz von Windows 10 Telemetriedaten übertragen werden. Hierbei werde anhand der Win10 Enterprise Edition Build 1909, Telemetrielevel „Security“ untersucht, ob sich die Übertragung von Telemetriedaten mit Microsoft-„Bordmitteln“ vollständig unterbinden lässt. Die Prüfung sei weitestgehend abgeschlossen und der Abschlussbericht befände sich in der Finalisierung.

Auf Nachfrage weist der **Vorsitzende** darauf hin, dass sich in der DSK derzeit eine Orientierungshilfe in der Abstimmung befinde, die sich mit dem Einsatz von Videokonferenzsysteme gefasst.

TOP 4 - Bericht zur Medizininformatik-Initiative des Bundes (MII)

Der **Vorsitzende** führt aus, dass die DSK die aktualisierten Einwilligungsdokumente der Medizininformatik-Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Beschluss vom 15. April 2020 akzeptiert habe.

Die Medizininformatik-Initiative sei ein Förderprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, in dem Mediziner, Informatiker und Wissenschaftler weiterer Fachrichtungen der deutschen Universitätskliniken mit dem Ziel zusammenarbeiten, die Forschungsmöglichkeiten und die Patientenversorgung durch den Austausch und die Nutzung von Daten aus Krankenversorgung sowie klinischer und biomedizinischer Forschung über die Grenzen von Institutionen und Standorten hinweg zu verbessern. Bei den aktualisierten Dokumenten handle es sich um Mustertexte für eine Einwilligung der Patienten in die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten für die medizinische Forschung einschließlich einer Patienteninformation. Ziel sei es, eine standortübergreifende kontrollierte Nutzung und Bereitstellung von Patientendaten zu medizinischen Forschungszwecken zu gewährleisten.

Während der Erarbeitung der Mustertexte habe die DSK durch die Arbeitskreise Wissenschaft und Forschung sowie Gesundheit und Soziales eine beratende Rolle wahrgenommen. Ein besonderes Anliegen der DSK sei es gewesen, dass den Patienten in jeder Phase eines Forschungsvorhabens die Verarbeitung ihrer Daten transparent dargestellt werde und sie entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten haben, z. B. sich bei einem E-Mail-Verteiler registrieren zu lassen, der über alle neuen Studien informiert, bevor die Daten hierfür verwendet werden. Somit können die Patienten ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung effektiv ausüben.

Die aktuellen Mustertexte stehen auf der DSK-Homepage unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20200427_Einwilligungsdokumente_der_Medizininformatik-Initiative.pdf zur Verfügung.

TOP 5 - EuGH-Urteil „Schrems II“ (C-311/18)

Der **Vorsitzende** führt in den TOP ein und dankt Hessen für die kurzfristige Teilnahme an der Videokonferenz, um über die Initiativen des EDSA zu berichten.

Hessen berichtet, dass bereits am 23. Juli 2020 zentrale Fragen und Antworten (FAQ) zur Umsetzung des Urteils durch den EDSA veröffentlicht worden seien. Derzeit werde an weiteren Papieren gearbeitet. Hierfür sei eine Task Force zur Behandlung der 101 Beschwerden von NOYB und damit im Zusammenhang stehenden Problemen sowie eine Task Force zur Erarbeitung von Empfehlungen für geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes bei der Übermittlung von Daten in Drittländer und Entwicklung entsprechender Kriterien gebildet worden. Mit der Verabschiedung von Empfehlungen

für geeignete zusätzliche Maßnahmen, die insbesondere bei der Verwendung von Standardvertragsklauseln eine Rolle spielen können, sei im November/Dezember 2020 zu rechnen.

Des Weiteren werde durch die BTLE-Subgroup die Beauftragung für Studien zur Datenübermittlung in Drittländer (USA, Großbritannien, China, Russland) vorbereitet. Die BTLE-Subgroup habe darüber hinaus bereits ein Papier zu den wesentlichen Garantien, die das Recht eines Drittstaates gewährleisten muss, in den personenbezogene Daten übermittelt werden, in der Endabstimmung.

Hessen weist darauf hin, dass die Europäische Kommission neue Standardvertragsklauseln erarbeiten werde. Da bei einem Transfer in ein Drittland aber regelmäßig das Schutzniveau des Empfängerlandes zu berücksichtigen sei, müsse der Verantwortliche immer eine Einzelfallprüfung vornehmen und prüfen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. In der anschließenden Diskussion wird noch einmal deutlich, dass eine generelle Standardisierung von Vertragsklauseln nicht in jedem Fall ausreichen wird.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass die DSK eine Task Force „Schrems II“ eingerichtet habe. Aufgabe dieser Task Force sei es, zum einen eine Strategie sowie konkrete Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Aufsichtsbehörden zur Umsetzung des EuGH-Urteils „Schrems II“ zu erarbeiten und zum anderen die nationalen Vertreter in der Task Force „101 complaints“ des EDPB zu unterstützen. Mit dem Vorsitz der Task Force „Schrems II“ wurden Hamburg und Berlin beauftragt. Hierbei ist Hamburg federführend für den Themenbereich „Gemeinsames Vorgehen der deutschen Aufsichtsbehörden“ und Berlin federführend im Themenbereich „Unterstützung der nationalen Vertreter der Task Force „101 complaints“ des EDPB“.

Auf die Anfrage der EKD, wie die spezifischen Aufsichtsbehörden in die Abstimmungen/Erarbeitung von Vorgehensweisen zu Schrems II einbezogen werden könnten, verweist der Vorsitzende auf den Beschluss der DSK vom 13. Mai 2019 zur Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG an der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der EU. Demnach könne man wohl nicht von einer Beteiligungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ausgehen, da die spezifischen Aufsichtsbehörden lediglich in gleicher Weise betroffen sind wie die staatlichen Aufsichtsbehörden (siehe Erläuterung unter Ziffer 3 des Beschlusses). Jedoch könne eine Beteiligung durch die Teilnahme an der DSK Task Force Schrems II erfolgen. Der Vorsitzende bietet die Institutionen bei Interesse eine Teilnahme bilateral mit den Vorsitzenden der Task Forces zu klären. Des Weiteren könne eine Information der spezifischen Aufsichtsbehörden über die Aktivitäten (Endergebnisse) auf europäischer Ebene über den E-Mail-Verteiler durch den DSK-Vorsitz erfolgen.

EKD dankt dem Vorsitzenden für das Angebot einer Teilnahme an der Task Force. Nach Abstimmung mit der KDSA werde die EKD eine Absprache mit dem Vorsitz der DSK Task Force Schrems II treffen.

TOP 6 - Bericht der spezifischen Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewältigung der Corona-Pandemie

Der **Vorsitzende** berichtet über die Beratungstätigkeiten und aufsichtlichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Insbesondere nahm der Vorsitzende Bezug auf folgende Tätigkeiten der DSK:

- Mit einer Pressemitteilung vom 13. März 2020 stellte die DSK datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber und Dienstherren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Verfügung.

- Mit der Entschließung zu Datenschutz-Grundsätzen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie vom 3. April 2020 erinnerte die DSK an die auch während der Corona-Pandemie geltenden Verarbeitungsgrundsätze
- Mit der Pressemitteilung - Datenschutzfreundliches Grundkonzept der Corona-Warn-App – Freiwilligkeit darf nicht durch zweckwidrige Nutzung untergraben werden! - vom 16.06.2020 unterstützte die DSK das grundsätzliche Konzept der Corona-Warn-App des Bundes, warnte jedoch vor einer zweckentfremdenden Nutzung der Warn-App, z. B. als „Eintrittskarte“ für Behörden, Geschäfte, Restaurants etc..
- Mit Beschluss vom 10. September 2020 nahm die DSK eine datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Wärmebildkameras bzw. elektronischer Temperaturerfassung im Rahmen der Corona-Pandemie mit folgendem Ergebnis vor:
 - Eine elektronische Messung der Körpertemperatur zur allgemeinen Regulierung des Zutritts zu Flughäfen, Geschäften, Behörden und Arbeitsstätten ist in der Regel datenschutzrechtlich unzulässig, da es an der Eignung und der Erforderlichkeit der Messung zur Zweckerreichung fehlt.
 - Eine erhöhte Körpertemperatur kann nicht zwangsläufig als symptomatisch für eine SARS-CoV-2-Infektion angesehen werden. Zudem sind mildere Maßnahmen wie z. B. die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen und die anlassbezogene Befragung der Beschäftigten durch den Arbeitgeber denkbar.

Des Weiteren berichtet der **Vorsitzende** über die Corona-bedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsbehörden durch verstärkte Nutzung von Home-Office. Dadurch wären die Aufsichtsbehörden in den Dienststellen zweitweise nur mit einem personellen Kernteam besetzt gewesen. Bei den Aufsichtsbehörden gingen vermehrt Anfragen zu Corona-bedingten Verarbeitungen personenbezogener Daten ein, bspw. zur Verarbeitung von Daten in Beschäftigungsverhältnissen, zu Temperaturmessungen oder aber auch zum Führen von Besucherlisten, Home-Office, Befugnissen der Gesundheitsämter nach IFSG etc..

Für die Durchführung von Videokonferenzen habe man verschiedene Videokonferenzsysteme genutzt. Die Erfahrungen seien hierbei sehr unterschiedlich, u.a. hinsichtlich der Einbindung verschiedener Konferenzsysteme (externer Teilnehmenden), Netzauslastung, Nutzung im Home-Office. Auf DSK-Ebene sei vorrangig das Videokonferenzsystem des Bundes genutzt worden.

Der **Vorsitzende** kündigt an, dass demnächst eine Orientierungshilfe zu Videokonferenzsystemen mit (erweiterten) Corona-Bezug durch die DSK verabschiedet werde. Die Orientierungshilfe befände sich derzeit in Abstimmung. Der Vorsitzende sagt zu, die Orientierungshilfe nach Verabschiedung zu übersenden und die spezifischen Aufsichtsbehörden zu informieren, wenn sich die DSK auf die Nutzung eines Videokonferenzsystems geeinigt habe.

Der **Vorsitzende** lädt die spezifischen Aufsichtsbehörden ein, ebenfalls über ihre Erfahrungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu berichten.

Der **Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF** berichtet, dass der Rundfunk ebenfalls ein internes Netz für Videokonferenzen nutze. Auch hier seien ähnliche Schwierigkeiten aufgetreten, wie bspw. Einbindung von externen Teilnehmenden oder Kapazitätsprobleme.

TOP 7 – Sonstiges

Auf Grund eines vorliegenden IFG-Antrages beim BfDI fragt der **Deutsche Presserat** nach, wie in der Regel mit den Protokollen der DSK verfahren werde. Der Vorsitzende informiert, dass gemäß Abschnitt A.IV, Nummer 4 der Geschäftsordnung der DSK von jeder Sitzung der Konferenz ein Ergebnisprotokoll zu fertigen sei. Über den Protokollentwurf werde in einem schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt. Die Protokolle werden dann nach erfolgtem Umlaufverfahren grundsätzlich veröffentlicht. Da die Protokolle zum Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden jedoch nicht unter Abschnitt A.IV, Nummer 4 der Geschäftsordnung der DSK fielen, würden diese auch nicht auf der DSK-Homepage veröffentlicht.

Die Teilnehmenden verständigen sich über die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der Protokolle zum Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden.

Auf Nachfrage des **Rundfunkdatenschutzbeauftragten des Norddeutschen Rundfunks** berichtet der BfDI, er habe hinsichtlich der notifizierten Vorschriften mit dem BMI Kontakt aufgenommen. Das BMI habe mitgeteilt, dass die relevanten Vorschriften bereits 2018 notifiziert worden seien. Eine Notifizierung weiterer, insbesondere kirchlicher Vorschriften sei aus Sicht des BMI nicht erforderlich. Davon unabhängig habe das BMI die Europäische Kommission aber auch über die Vorschriften der großen Religionsgemeinschaften informiert.

Seitens des **BfDI/ der ZAST** werde darüber hinaus weiter an einem Konzept gearbeitet, wie die spezifischen Aufsichtsbehörden über die auf europäischer Ebene laufenden Abstimmungen informiert und welche Unterlagen/Dokumente ihnen zur Verfügung gestellt werden können. Sobald hierzu ein Ergebnis vorliege, würden die spezifischen Aufsichtsbehörden durch das BfDI/ZAST unterrichtet.

Der **Deutsche Presserat** informiert, dass Ende 2020/Anfang 2021 ein Leitfaden zum redaktionellen Datenschutz verabschiedet werden soll.


Andreas Schurig
Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Teilnehmerliste

Austausch der Datenschutzkonferenz mit den spezifischen Aufsichtsbehörden

am 21. September 2020 als Videokonferenz

Behörde		Teilnehmer	Teilnahme per
Baden-Württemberg	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg	██████████	Telefon
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	██████	Video
		██████████	Video
		██████████	Video
		██████	
Hessen	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	██████████	Video
Niedersachsen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	██████████	Telefon
Saarland	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland	██████████	Video
		██████████	Video
		██████████	
		██████████	Video
Sachsen	Sächsischer Datenschutzbeauftragter	██████████	Video
		██████████	Video
		██████	Video
		██████████	

Behörde		Teilnehmer	Teilnahme per
Thüringen	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	██████████	Video
Deutscher Presserat	Deutscher Presserat	██████████	Video
MDR	Vorsitzenden des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	██████████ ██████████	Telefon
Rundfunkdatenschutzbeauftragte	Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR,SR,WDR, DRadio und ZDF	██████████ ██████████	Video
SWR	Datenschutzbeauftragter des SWR	██████████ ██████████	Video
EKD	Beauftragten für den Datenschutz der EKD	██████████	Telefon
KDSA	Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland c/o Katholisches Datenschutzzentrum	██████████	Video
BLM	Medienbeauftragter für den Datenschutz bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	██████████	Video
		██████████	Video
Landesmedienanstalten	Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten Beauftragter für den Datenschutz	██████████ ██████████	-
	Landesanstalt für Medien NRW	-	
	Landesmedienanstalt Saarland	-	
NDR	Rundfunkdatenschutzbeauftragter beim NDR Vorsitzender des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AKDSB) Vorsitzender der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)	██████████	Telefon